

Energy Sharing

Bestandsaufnahme und Strukturierung der deutschen
Debatte unter Berücksichtigung des EU-Rechts

Fachgespräch der Clearingstelle EEG|KWKG: Dezentrale Erzeugungs- und Verbrauchskonzepte
Dr. Daniela Fietze
12.06.2024

Agenda

- ▶ Einführung: Energy Sharing in der energiewirtschaftlichen Debatte
- ▶ Energy Sharing im Recht: Entwicklungslinien im EU-Recht und der deutschen (Umsetzungs-)Debatte
 - „Energy Sharing“ in EE- und EBM-Richtlinie 2018/2019
 - Deutsche Rechtslage: Lieferantenpflichten, Netzentgelte und Umlage“belastung“
 - Art. 15a EBM-RL: „Neues“ (?) Energy Sharing und Umsetzungserfordernisse
- ▶ Fazit & Ausblick

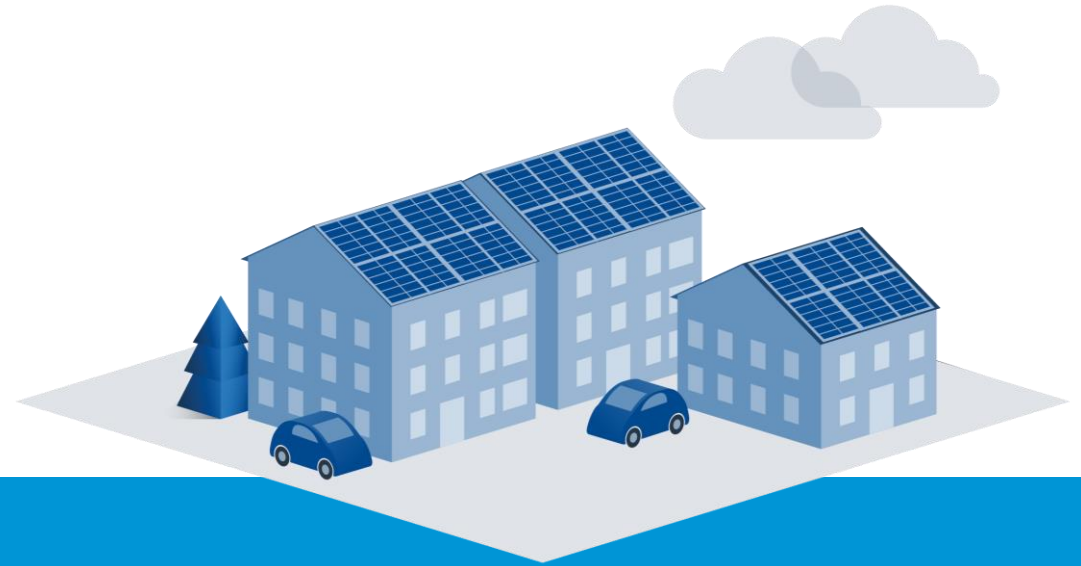
Drei Fragen zur Strukturierung der Debatte



Was ist (was versteht der jeweilige Akteur unter) Energy Sharing?

Was benötigt das jeweils so verstandene Energy Sharing, damit es realisiert wird?

Wie verhält sich das EU-Recht zu den jeweiligen Forderungen?



Einführung

Energy Sharing in der energiewirtschaftlichen Debatte

Energy Sharing: Was ist das – und was wird dafür eingefordert?

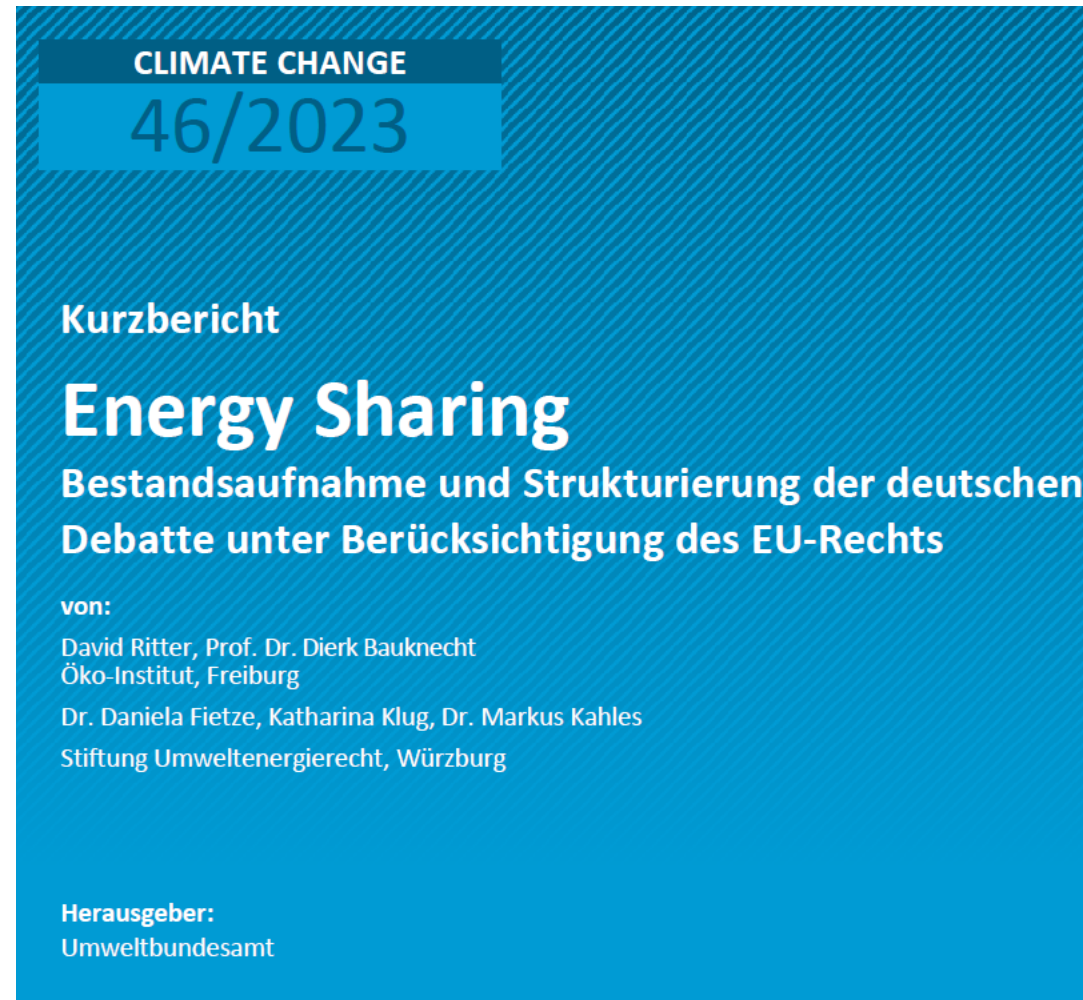
- ▶ Bündnis Bürgerenergien et alii (4/2023): Energy Sharing durch BEG (EEG)
 - Strom aus EE-Anlagen einer Bürgerenergiegesellschaft → Lieferung an Mitglieder, PLZ-Gebiete im 50-km-Radius um Anlage
 - Energy Sharing-Prämie für zeitgleich erzeugten und verbrauchten Strom (1/4-h)
- ▶ BNE (8/2023): Energy Sharing System/gemeinschaftliche Vor-Ort-Versorgung
 - EE-Anlagenbetreiber und Letztverbraucher schließen sich in „Vor-Ort-Gemeinschaft“ zusammen, „teilen“ Strom über das öffentliche Netz (bis zu definierter Netzebene)
 - Reduzierte Lieferantenpflichten, reduziertes Netzentgelt
- ▶ SFV (12/2023): Solarer Nachbarschaftsstrom
 - Stromliefervertrag zwischen zwei Haushalten im gleichen Niederspannungsnetz
 - Vereinfachte Lieferantenpflichten, gMSB unterstützt beim Messen/Abrechnen

Energy Sharing – warum? Argumente der Befürworter*innen

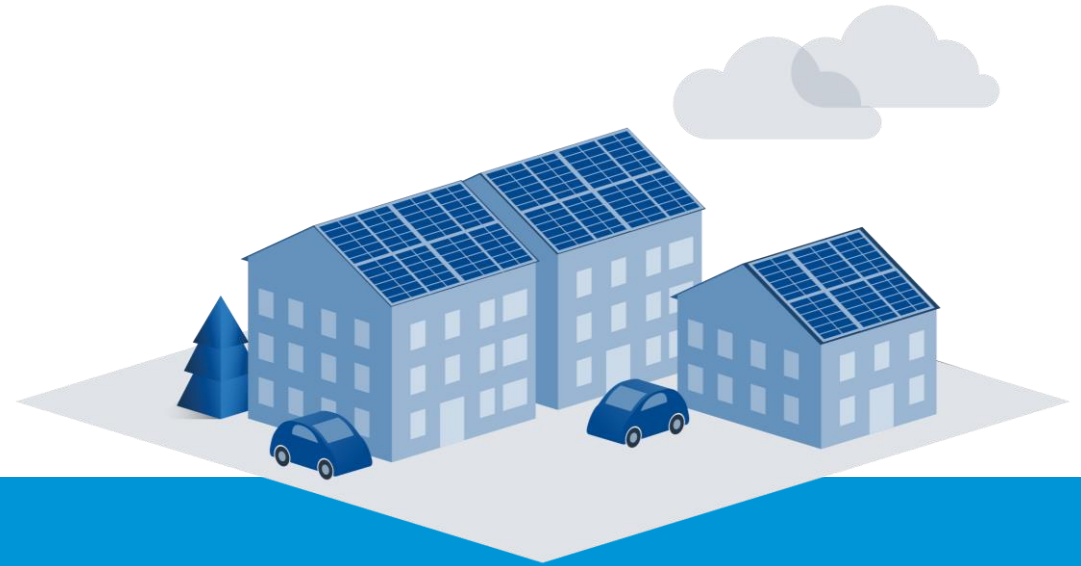
Reduktion von Netzausbau

EE-Ausbau

Akzeptanz durch Teilhabe am EE-Ausbau



<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/energy-sharing>



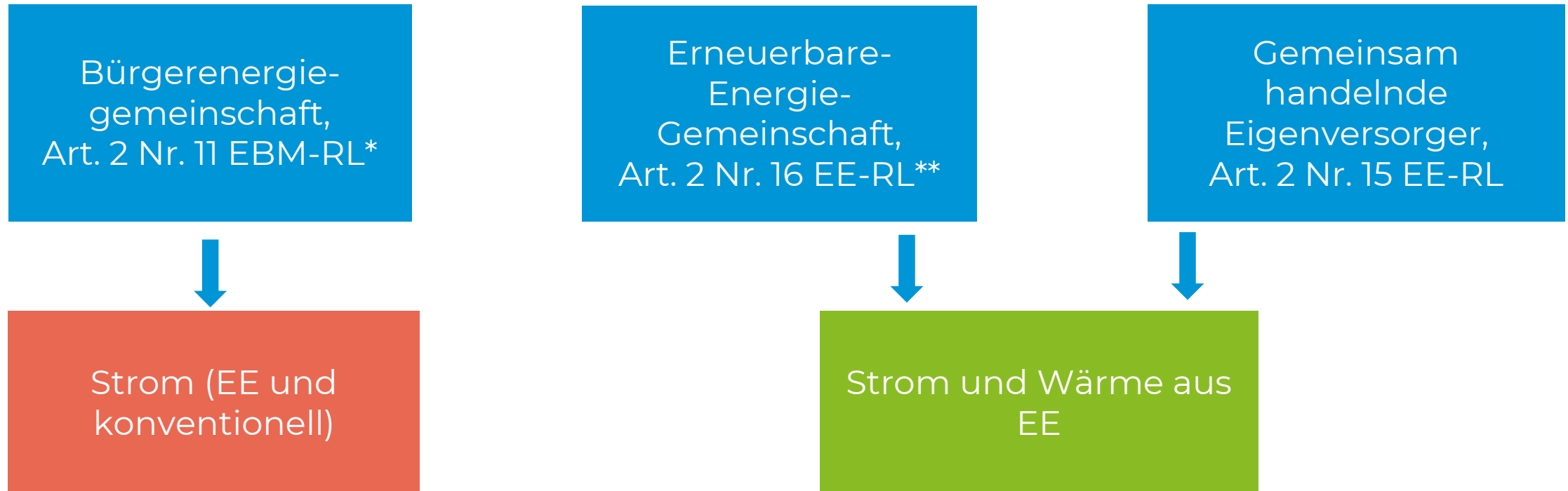
Energy Sharing im Recht

Entwicklungslinien im EU-Recht und der deutschen
(Umsetzungs-)Debatte

Energy Sharing als (EU-) Rechtsbegriff

Richtlinie (EU) 2019/944 und Richtlinie (EU) 2018/2001

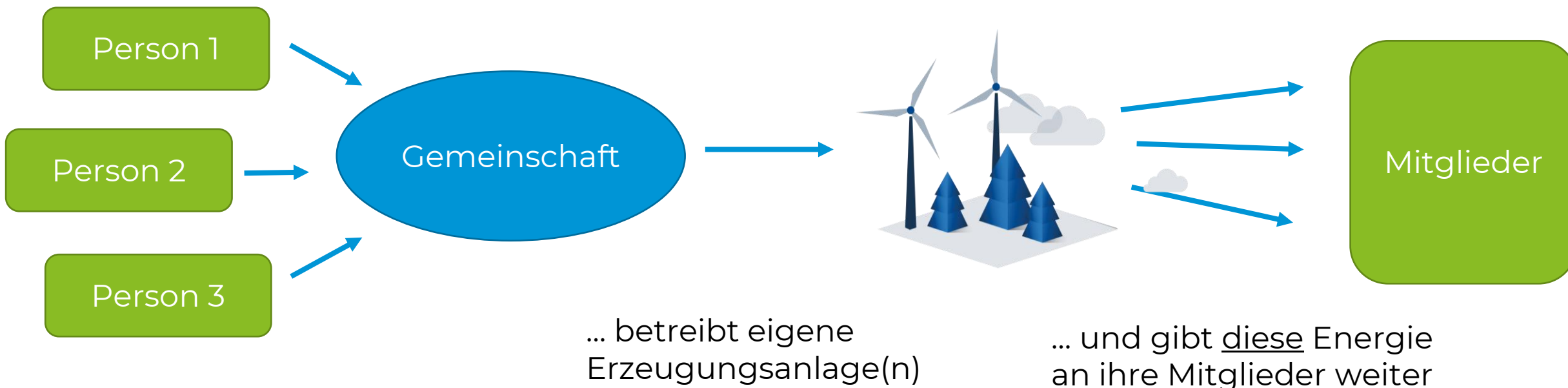
Wer darf (welche Art von) „Energy sharen“?



*Richtlinie (EU) 2019/944 (Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie)

** Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie)

Was ist Energy Sharing? Selbstversorgung „in der Gemeinschaft“



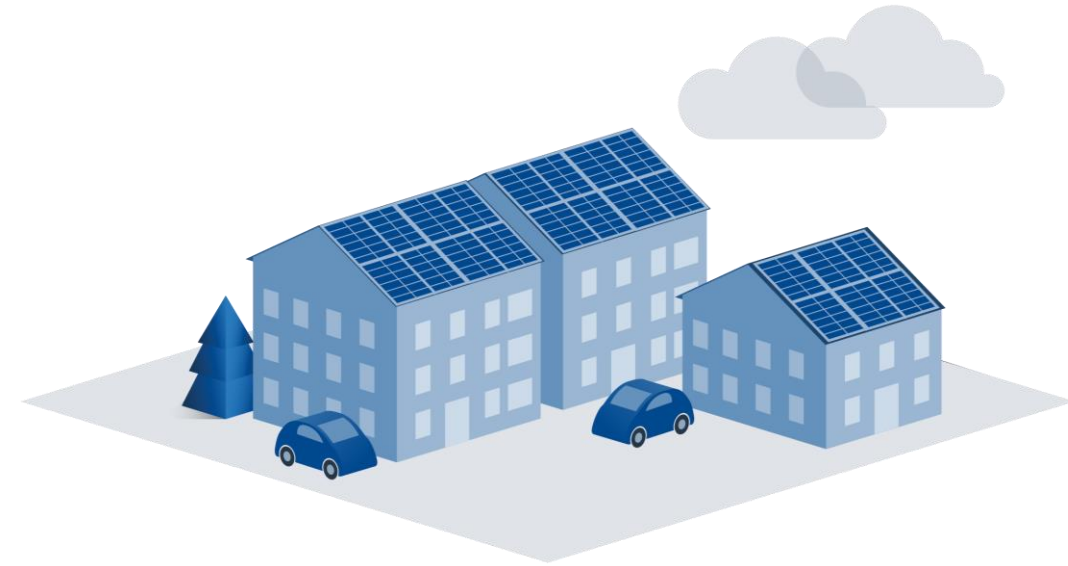
Die Gemeinschaft ist berechtigt, „innerhalb der (...) Gemeinschaft (...) die mit Produktionseinheiten im Eigentum der (...) Gemeinschaft produzierte erneuerbare Energie **gemeinsam zu nutzen**“, Art. 22 Abs. 2 lit. b EE-RL; ähnlich Art. 16 Abs. 3 lit. EBM-RL (Bürgerenergiegemeinschaft); Art. 21 Abs. 4 EE-RL (gemeinsam handelnde Eigenversorger)

Was benötigt Energy Sharing? Rechtsfolgen (1)

- ▶ **„Recht auf Energy Sharing“** (Art. 22 Abs. 2 lit. b EE-RL; ähnlich Art. 16 Abs. 3 lit. EBM-RL und Art. 21 Abs. 4 EE-RL)
- ▶ Keine gesonderte Aussage mit Blick auf finanzielle **Förderung**
- ▶ **Abgaben, Umlagen, Steuern:** keine Privilegierung, sondern Verweis auf „kostenorientierte“ Netzentgelte und „sonstige einschlägige Umlagen, Gebühren, Abgaben und Steuern, gemäß einer von der zuständigen nationalen Behörde ausgearbeiteten, transparenten Kosten-Nutzen-Analyse der dezentralen Energieressourcen“ (Art. 16 Abs. 3 S. 2 EBM-RL; ähnlich Art. 22 Abs. 4 lit. d EE-RL; Art. 21 Abs. 4 EE-RL)
- ▶ Diskriminierungsverbote für Bürgerenergie-, EE-Gemeinschaft, gemeinschaftlich handelnde Eigenversorger

Was benötigt Energy Sharing? Rechtsfolgen (2)

- ▶ EU-Versorgerpflichten (↔ Endkunden-Rechte): Vertrags-, Rechnungs-gestaltung, Stromkennzeichnung (Art. 10, 18 EBM-RL, Anhang I EBM-RL)
 - Versorgung: Verkauf von Strom an Kunden (Art. 2 Nr. 12 EBM-RL)
- ▶ EE-Gemeinschaften sind berechtigt, Energie gemeinsam zu nutzen **unter Wahrung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der EE-Gemeinschaft als Kunden** (Art. 22 Abs. 2 lit. b EE-RL; nahezu wortgleich für Bürgerenergie-Gemeinschaften in Art. 22 Abs. 3 lit. e EBM-RL)
 - Rechte der (End-)Kunden ↔ Versorgerpflichten
 - Versorgerpflichten müssen beim Energy Sharing einhalten werden!
- ▶ Anders bei gemeinsam handelnden Eigenversorgern:
 - Kein Rechtsfolgenzusatz → keine Versorgerpflichten



Energy Sharing im deutschen Recht

2018/2019: Energy Sharing meets deutsches Recht (1)

- ▶ Ausgangspunkt: keine (ausreichenden) Sonderregelungen für Energy Sharing im deutschen Recht
 - Keine Definition von Energy Sharing
 - Privilegien der Bürgerenergiegesellschaft (§ 22b EEG): nicht auf Energy Sharing ausgerichtet
 - Mieterstromzuschlag (§ 21 Abs. 3 EEG)
 - Mieterstrom = „Fremdbelieferung“ ≠ Energy Sharing/gemeinschaftliche Eigenversorgung
 - Kritik aus der Praxis: Zuschlag deckt Mehrkosten (bürokratischer Aufwand, u.a. Lieferantenpflichten, §§ 40 ff. EnWG) nicht

2018/2019: Energy Sharing meets deutsches Recht(2)

- ▶ Energy Sharing unterliegt dem allgemeinen energierechtlichen Rahmen:
 - Sobald einer anderen Person Strom zur Verfügung gestellt wird, ist der Anlagenbetreiber (die Gruppe als juristische Person) „Lieferant“ (EnWG) / „Versorger“ (StromStG) → Volle Geltung der jeweiligen Lieferantspflichten
 - Bei Nutzung des Versorgungsnetzes: Notwendigkeit eines Netznutzungsvertrags + Zahlungspflicht Netzentgelte + Bilanzierungspflicht
 - Steuern/Abgaben/Umlagen: Befreiung/Reduzierung nur, soweit bestehende Ausnahmetatbestände erfüllt
 - 2018/2019: Insbes. bei EEG-Umlage (-) („strikte Personenidentität“)

Energy Sharing: Forderungen aus der „Energy-Sharing-Community“ an den deutschen Gesetzgeber

- ▶ Ausgangspunkt: keine Sonderregelungen für „Energy Sharing“ im deutschen Recht
- ▶ Argument: Energy Sharing = „Eigenversorgung“ ≠ (Fremd-)Belieferung
- ▶ Forderungen:
 - Besserstellung bei Steuern/Umlagen
 - Insbes. Abschaffung der „Personenidentität“
 - Reduktion der energiewirtschaftsrechtlichen Komplexität
 - Insbes. Privilegierung bei Lieferantenpflichten der §§ 40 ff. EnWG
 - Besserstellung bei den Netzentgelten (arg.: Energy Sharing „netzdienlich“, da Erzeugung und Verbrauch zeitgleich stattfinden/Nutzung nur der unteren Netzebenen bei Energy Sharing)

Energy Sharing: relevante Änderungen im deutschen Recht

- ▶ ...
- ▶ 2023: Abschaffung EEG-Umlage, Streichung der Eigenversorgungs-Regelungen im EEG → Wegfall der Ungleichbehandlung/EEG-Umlage von individueller Eigenversorgung zu „Eigenversorgung in der Gemeinschaft“
- ▶ 2024 (Solarpaket 1): Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung, § 42b EnWG
 - Alternative zum Mieterstrom: Keine finanzielle Förderung, sondern Erleichterungen bei den Lieferantenpflichten der §§ 40 ff. EnWG; keine Vollversorgung(spflicht)

„Neues“ (?) Energy Sharing

Art. 15a EBM-RL

Was ist „Energy Sharing“? Definition in Art. 2 Nr. 10a EBM-RL

„gemeinsame Energienutzung“ [bezeichnet] den Eigenverbrauch **aktiver Kunden** von Energie aus **erneuerbaren Quellen**, wobei

a) diese Energie entweder außerhalb des Standorts oder an gemeinsamen Standorten von einer Anlage erzeugt oder gespeichert wird, die ganz oder teilweise in **ihrem Eigentum** steht oder **von ihnen gepachtet oder gemietet** wird, oder

b) ihnen das Recht auf diese Energie **von einem anderen aktiven Kunden** gegen eine Vergütung oder kostenlos übertragen wurde.

Gemeint ist wohl: Zusammenschluss mehrerer Endkunden, die gemeinsam EE-Anlage betreiben (EG 23)

Gemeint ist wohl: individuelle Weitergabe von Überschussstrom an andere Endkunden (EG 23)

Energy Sharing: Wer? Wo? Art. 15a Abs. 1, Abs. 2 EBM-RL

- ▶ Recht auf Beteiligung an gemeinsamer Energienutzung für alle **Haushalte, KMU und öffentliche Einrichtungen**, *und, sofern ein Mitgliedstaat dies beschlossen hat, andere Kategorien von Endkunden* (Art. 15a Abs. 1 EBM-RL)
 - Sofern Erweiterung auf Endkunden > kleine und mittlere Unternehmen:
 - Erzeugungsanlage maximal 6 MW
 - Räumliche Begrenzung auf „lokales oder begrenztes geografisches Gebiet“, festzulegen durch die MS (Art. 15a Abs. 5 EBM-RL)
- ▶ In einer **Gebotszone** *oder einem vom MS festzulegenden engeren geographischen Gebiet*
- ▶ Die Teilnahme an der gemeinsamen Energienutzung darf nicht die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit der aktiven Kunden sein (...) (Art. 15a Abs. 2 S. 2 EBM-RL)

Was benötigt Energy Sharing?

Rechte und Pflichten beim Energy Sharing: Art. 15a EBM-RL

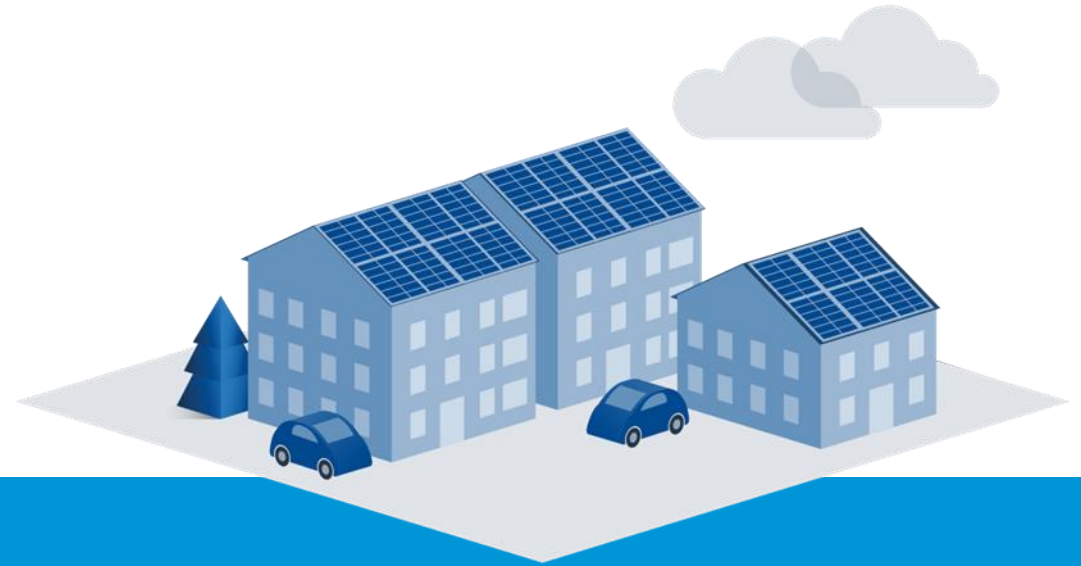
- ▶ keine Erleichterungen bei Steuern, Abgaben und Netzentgelten (Abs. 4 lit. a)
- ▶ Endkundenrechte (↔ Versorgerpflichten) gelten auch hier (Abs. 4 lit. b),
 - Ausnahmen gem. Abs. 4 lit. c für
 - Einfamilienhaushalte mit Anlagen bis zu 10,8 kW [30 kW] installierte Leistung
 - Mehrfamilienhäuser bis zu 50 kW [100kW] installierte Leistung
- ▶ (Recht auf) Verrechnung von geteiltem Strom mit Gesamtverbrauch innerhalb von Bilanzkreisabrechnungszeitraum (Abs. 4 lit. a)
 - Unterstützung bei der Erhebung und Kommunikation der Messdaten durch Netzbetreiber oder andere Stellen (Abs. 6 lit. a)
- ▶ Unterstützungsleistungen „Dritter“ möglich (auch: Anlagenbetrieb, Kontrahierung...) (Abs. 3)

Zwischenfazit zur Novelle der EBM-RL

- ▶ Definition von Energy Sharing
- ▶ Energy Sharing wird für zusätzliche Akteure geöffnet...
 - z.B. Weitergabe von Strom an Nachbarn, ohne dass Stromerzeuger und -verbraucher einer vordefinierten Gemeinschaft angehören müssten
- ▶ ... und die Tätigkeit insgesamt erleichtert
 - Unterstützung beim Messen / Kommunikation der Messdaten
 - Ausnahmen von Versorgerpflichten für bestimmte Konstellationen

Umsetzungserfordernisse
(Frist: Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Novelle)





Fazit & Ausblick

Drei Fragen zur Strukturierung der Debatte



Was ist (was versteht der jeweilige Akteur unter) Energy Sharing?

Was benötigt das jeweils so verstandene Energy Sharing, damit es realisiert wird?

Wie verhält sich das EU-Recht zu den jeweiligen Forderungen?

Energy Sharing: Forderungen aus der Energiewirtschaft vs. EU-Recht

- ▶ Bündnis Bürgerenergien et alii (4/2023): Energy Sharing durch BEG
 - Strom aus EE-Anlagen einer Bürgerenergiegemeinschaft → Lieferung an Mitglieder, PLZ-Gebiet
 - ▶ Energy - (Inzwischen) Alle vorgelegten Konzepte auch EU-rechtlich „Energy Sharing“
- ▶ BNE (8/2023):
 - (nur) Forderungen nach Unterstützung beim Messen/Abrechnen bzw. vereinfachte Lieferantenpflichten (*nicht* für alle angeführten Konstellationen) EU-rechtlich begründet
 - EE-Anlagen in Bürgerenergiegemeinschaften
 - Gemeindefreie Lieferung
 - definierte Lieferantengruppen
 - ▶ Reduzierte Lieferantenpflichten, reduziertes Netzentgelt
- ▶ SFV (12/2023): „Solarer Nachbarschaftsstrom“
 - Stromliefervertrag zwischen zwei Haushalten im gleichen Niederspannungsnetz
 - ▶ Vereinfachte Lieferantenpflichten, gMSB unterstützt beim Messen/Abrechnen

Energy Sharing – wie geht es weiter?

- ▶ Umsetzungsbedarf und -möglichkeiten aus novellierter EBM-RL
- ▶ Spielraum für über EBM-Novelle hinausgehende Änderungen?
 - Vereinfachungen bei Lieferantenpflichten/EnWG (-): Umsetzung von Art. 10, 18 EBM-RL
 - Reduktion der Netzentgelte (-): Zuständigkeit BNetzA (Art. 59 Abs. 7 EBM-RL)
 - Finanzielle Förderung (+), aber EU-Beihilfenrecht zu beachten
 - Reduktion Stromsteuer (+), aber EU-Beihilfenrecht zu beachten
 - Musterverträge (vgl. auch Art. 15a Abs. 4 lit. d EBM-RL), FAQs, ... (Vorbild Österreichische Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften?) (+)
 - ausführlicher in: UBA Climate Change 46/2023: Kurzbericht Energy Sharing!



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen



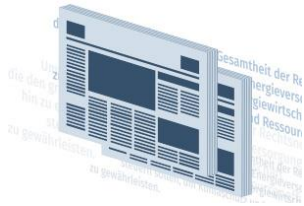
**Juristen
forschen für ein
neues Klima**

Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.

Mehr Infos auf unserer Karriereseite:
www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere



Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



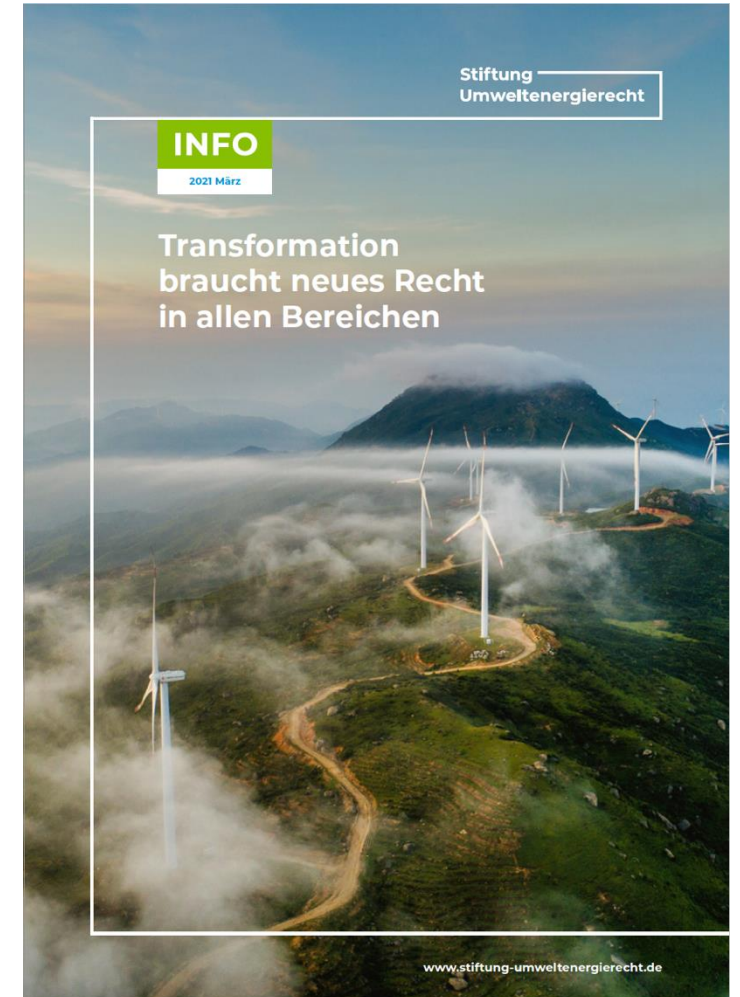
Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn





26. Würzburger
Gespräche zum
Umweltenergierecht

Green Deal – Verteilernetze – Photovoltaikausbau

Congress Centrum Würzburg, Pleichertorstraße, 97070 Würzburg

23. und 24. Oktober 2024

Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Hannah Lallathin

Referentin Fundraising

T: +49 931 794077-24

M: lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Dr. Daniela Fietze

fietze@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469